

in dem Bett 2 Kinder todtgeschlagen. Zu Neidenfels, obgleich es auch verbrannt war, hatten sie noch besseren Aufenthalt gefunden, und haben sich deshalb viele Leute dahin in die Flucht begeben, weil der selige Herr v. Ellrichshausen daselbst eine Salva Quartien gehalten; und haben sich dann und wann auch von hiesiger Gegend in die Flucht nach Hornberg und Kirchberg begeben, wenn sie zu Neidenfels nicht mehr sicher zu seyn besorgen mußten.

b. Unglücklicher Ausfall gegen die Croate'n.

Die Croaten waren der Stadt Crailsheim sehr auffäßig, schwärmten viel in dieser Gegend mit ihren Raubpartheien herum, und thaten oft großen Schaden.

Anno 1634 den 15. Oct. hatte eine Parthei Croaten dem alten Wiltenberger und Andern ihre Ochsen weggetrieben, darauf wird zum bürgerlichen Ausfall Anstalt gemacht, wozu sich noch etliche Soldaten, welche damals um Crailsheim im Quartier gelegen, geschlagen und mit den Bürgern sich vermengt haben. Sie waren aber leider unglücklich. Etliche wurden sehr blessirt, etliche sind gar ums Leben gekommen, worunter mein sel. Großvater, Joh. Bauer B. und Schneider, auch Stadtfendrich in Crailsheim.

6. Ordnung des peinlichen Centgerichts zu Saldenbergstetten

(in anno 1631 den 13. May wegen Thomä Gunzen, zumohners in Oberndorff angestellt und gehalten.)

Mitgetheilt von Herrn Oberamtmann

Sprandl in Gerabronn.

Centgraue: Herr Johann Casper von Schönberg, Rosenbergscher Vogt alhier.

Centgerichts Schöpffen vndt Urtheiler:

Zur Rechten. 1) Endres Hoffmann. 2) Caspar Windteisen. 3) Peter Scheuermann. 4) Michel Schmidt. 5) Geörg Schmidt. 6) Martin Düllmig.

Zur Linken. 1) Geörg Pfeiffer. 2) Mattes Wolff. 3) Michel Weyler. 4) Janß Friedrich. 5) Michel Bauer. 6) Wolff Erckh.

An Kläger: Geörg Binz. Seine Hinterstendt. Michel
Keser und Zacharias Grünenwaldt.

Des Beklagten Fürsprech oder Anwalt?

Seine Hindstendt: Melcher Kremer und Martin Freytag.

1.

Sollen Centgraff und Schöpffen morgens umb 7 Uhren sich
vff daß Rathhaus verfügen, nach solchem in der procession —
der Centgraff vorher, dann die Schöpffen, je zween und 2 in einem
glidt mit ihren seittenwehren (welche sie von Anfang biß zum
Endt anbehalten sollen) herabgehen, vndt vff den Marckht zu den
vffgeschlagenen schranken sich verfügen, darauff der Centgraff, daß
ein jedwederer Schöpff nach vorgeschriebener Ordnung sich nieder=
setzen vndt bescheidts gewartten, befehlen solle.

2.

Underdessen würt der Uebelthätter durch den Nachrichten vom
Rathhaus herabgeführt, vnd an Pranger gestellt, biß die Cent=
schöpffen sich gesetzt, vnd

3.

Ehe nun dißmahls was weiters würde vorgenommen, er=
scheint Rosenbergiſcher hierzu deputirter und tritt vor den Cent=
grafen in die schranken mit bey sich habendem Zettel, den er of=
fentlich thut verlesen, welcher folgenden Inhalts.

Demnach der wol Edle vnd Gestrenge (— — Herr von
Rosenberg) vff heutigen Tag daß Centrichter Amt, vermög son=
derbahren Euch übergebenen Gewalts, gn. anbefohlen, vnd aber
Ihr den gewöhnlichen Nydt über Fleisch und Blut zu richten,
noch nit erstattet habt Alß sollet, von (— — des gnädigen Herrn)
wegen, Ihr, mit gegebenen Handttreuen, mir angeloben, vnd
volgendts mit aufgehobenen Fingern Einen leiblichen Nydt zu
Gott dem Allmechtigen schweren, daß Ihr in Peinlichen Sachen
daß Recht ergehen laßen, richten und vrtheilen wöllet, dem Ar=
men sowol als dem Reichen, und dem Reichen alß dem Armen, vndt
nicht ansehen einige Freundschaft, Feindschaft, lieb, leidt, geschendh,
müeth noch gaab, oder etwas anders, dadurch Recht und Gerech=
tigkeit möchte geschmelert, oder gar verhindert werden, vnd son=
derlich der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kayser Carolj des
fünfften und des h. Reichs zc. Euch bequemen, wol erwelten

(— — Herrn von Rosenberg ꝛc.) an dero habenden gerechtigkeiten nichts begeben, vnd Euch also verhalten vnd erzeigen, wie Ihr solches alles am jüngsten Gericht gegen Gott den Allmächtigen vnd dieser Welt gegen ehrlichen Leuthen getrauet zu verantworten, Alles getreulich vnd ohn gefehrdte.

Darauff würt der hierzu deputirten Person durch den Centgrauen die Handttreu erstattet vnd vom Gerichtschreiber nachgesprochen.

A y d t. Wie mir jezo ist vorgehalten, so ich wol verstanden, vnd darüber mein treu geben, deme will ich also getreulich nachkommen, Als mir Gott helff.

4.

Hierauff fengt Centrichter an vff folgende weiß zu reden: Dieweilen Ich nun den beehrten Centrichter A y d t erstattet, auch damit der ganze Umbstand erkennen möge, daß Ich vff heutigen Tag meines vffgetagnen Ampts einen rechtmäßigen beuelh habe, So thue Ich hiemit meinen gewalt auslegen, vnd dem Gerichtschreiber befehlen, daß er solchen öffentlich thue verlesen.

Hierauf würdt der Gewalt angeregtermassen verlesen.

Nach solchem sagt Centgraff (den Stab in der Handt, auch der Arm zur Schrancken): Demnach der wol Edel vnd Gestreng — — vermög habenden Kayserl. privilegien vnd Freiheiten vff heutigen Tag, den 13. May Ein offen vnd peinlich Centgericht anstellen vnd versambeln lassen. So geben (der gn. Herr) Allen vnd Jeden bey dieser Cent erscheinenden Personen (außerhalb gegenwärtigem Thoma Gunzen, so wider Gottes vnd der Herrschafft Gebott vnd verbot gehandelt, derowegen Er vff heutigen Tag für das Peinlich gericht gestellt: vnd des Rechten erwarten solle) frey sicher geleidt, vnd thut hiemit nach den Centbaren Flecken fragen, welche der Gerichtschreiber wolle verlesen.

Die Centbare Flecken, so sich gehorsamblich einstellen sein diese, nemlich: Vorbachzimmern dißseits des Hundtsbachs, so mitten durch daß Dorff fließendt.

Bermetshausen, Rindterfeldt, Streichenthal, Münster halb, Dungenendorff, Irmerßhausen, Neünbronn, Oberndorff & Hohenweyler.

Wann nun nach Verlesung vnd Umbfrag jedes Fleckhen,

so sich eingestellt, mit Ja geantwort, vnd der Knecht (lictor) wegen des wüsten weylers Hohenweiler einen Spahn in die Schranken geworffen, Ist der Centgraff mit den Anwesenden zufrieden, wider die Vngehorsamen aber, so nit erschienen, auch nit verlesen werden, würdt volgender gestalt protestirt.

Protestatio: So vilen die vngehorsamen Flecken anbelangt, welche in diß Recht nit erschienen, will ich zum ersten, andern vnd drittenmahl protestirt haben, daß (der gn. Herr) sich derselben, biß anhero gehalten vnd wolhergebrachten Centfreyheiten, in einem jeden nichts begeben, sondern deswegen alle gebührende notturfft vorbehalten haben wollen.

Die vngehorsamen Flecken vnd weyler (welche nit verlesen werden) sindt: Pfizingen, Wildenthierbach, Heimberg, Hachtel, der Schönhoff, Bouengenweyler, Creuzfeldt, Neuppelsroth, Crailshausen, Murrenthal, Schrozberg, Ohlmischell, Neuenthal, vnd Aichswiesen.

Centgraff fangt an zu fragen vndt sagt: Endres Hoffmann, Ich freg Euch, ob dieses unser Peinlich Centgericht zu diesem Rechtsstand auch genugsam besetzt sey.

Antwort: Herr Centgraaf, dieweil Ihr mich fragt, So sprich Ich Nein, es sey dieß gericht nicht besetzt, wie vor Alters herkommen, dann es seyn etliche im Ring, die haben noch nit ins Blutgericht geschworen, Also antwortten auch alle andere Centschöpffen.

Würdt ferner von Endres Hoffmann allein begehrt, solche noch nit angelobte nahmhafft zu machen, antwort Er, solches dem gerichtschreiber zu befehlen. Soll gerichtschreiber vff Centgrauens bevehl Sie ablesen, vnd nach solchem Centgraff ferner zu denen, So nit geschwohren, sagen. Ihr (nominentur) habt gehört, was Cuertwegen für Einrede vorgefallen, dieweilen dann oft wohlgedachter — (gn. Herr) zufrieden, daß Ihr zu den andern Centschöpffen in dieses Cayßrl. Centgericht eingeleitet vnd gebührendermaßen beaydigt werdet, als möget vnd sollet ihr fleißig auffmerken, waß Euch anjeko durch den gerichtschreiber würt vorgelesen, damit Ihr darauff ferner gebühr leisten könnet.

Hierauff soll Gerichtschreiber verlesen, worauff Sie haben zu schweren:

Ihr (Michel Bauer, Martin Delling, Wolff Erckh) werdet

dem verordneten Centgraffen vnd Stabhalter angeloben, vnd volgendts mit vffgehobenen dreyen Fingern einen leiblichen vnd gelehrten Nydt zu der heyligen Dreyfaltigkeit schweren, daß Ihr vnd ein jedweder insonderheit in Peinlichen sachen recht Brthel geben vnd richten wöllet, dem Armen als dem Reichen, vnd dem Reichen als dem Armen, vnd nicht ansehen einige freundschaft, feindschaft, lieb, laidt, geschenk, müth noch gab oder etwas Anders, dadurch Recht vnd gerechtigkeit mögen geschmehlert oder gar verhindert werden, insonderheit aber sollet Ihr Ceyßer Caroli des fünfften vnd des heyligen Reichs Peinlicher Gerichts Ordnung vnd wohlgedacht Ihero Gestrengen von Rosenberg reformation treues Fleiß gemess leben, vnd nach eurem besten Verstand handthaben, vnd Euch sonsten in Allem also verhalten, wie Ihr solches am jüngsten Gericht vor Gott vnd der Welt gegen Ehrlichen leuten getrauet zu verantworten, alles getreulich vnd ohn gefehrde.

Hierauff so geben sie die Handttreu, (Note: Anstatt der Handttreu wurt der Stab, so Centgraff in der Hand, angerührt) vnd würt Ihnen vorgehalten, so ein Jeder nachsprechen soll mit vffgehobenen dreyen Fingern:

Wie mir anjezo ist vorgehalten worden, so ich wohl verstanden, vnd darüber mein Treu geben, dem will ich getreulich also nachkommen, daß mir Gott helff vnd sein hl. Evangelium.

7.
Darauff fragt Centgraff wider alle Schöpffen: Endreß Hoffmann, Ich frag Euch, ob dieses unser Kayserl. Peinlich Centgericht altem Herkommen gemess zum stand Rechtens, nach laut Kayserl. Caroli des 5. vnd des heyligen Reichs Ordnung Recht vnd wolbesetzt seyn.

Bei-Brthell. Ja Herr Richter, ich sprich für mich, daß dieses Kayserl. Peinlich Centgericht, nach laut Kayser Caroli des fünfften, vnd des heyligen Reichs Ordnung, wie auch altem Herkommen gemess wol besetzt sey.

8.
Ferner fragt Centgraff alle Schöpffen, ob es auch an der rechten Tagzeit seye, daß man diß blutgericht besitzen vnd über Fleisch vnd Blut vrtheilen könne vnd soll.

Würt mit Ja bestetigt.

9.

Spricht Centgraff: So will ich diß Kayßrl. Peinlich Gericht heegen, mögen die darauf merken, so es angeht.

Centgerichts Behegung: 1) Ich beheeg heut vff diesen Tag des wol Edlen ꝛc. (Hr. v. Rosenberg) Kayßrl. Peinlich Centgericht, als verordneter Centgraff, zum ersten, andern vnd drittenmahl.

2) Ich verbiete auch, daß kein Centschöpff in diesem Ring vor Auffführung dieser Centsach ab- oder zugehe, nidersitz oder aufstehe, es werde ihm dann von mir vergönnet und zugelassen.

3) So verbiete ich auch, daß Keiner in- oder außershalb des Rings in das Blutgericht etwas rede, flag oder antworte, ohne mein Erlaubnus.

4) Ich gebiete auch allen Centverwandten, desgleichen dem ganzen Umstandte Friedt, daß keiner kein vneinigkeitt oder Zankh biß zu seiner widerheimbkunfft anfachen soll, bey straff leibs, guets vnd bluts.

5) So aber einer, oder der ander solches würdt verächtlich überfahren, vnd einen widerwillen vnd streit anheben, der soll alsobalden zur hafft gezogen vnd zu ternerem ernstlichem bescheidt behalten werden.

Nach diesem fragt Centgraff alle Schöpffen:

Endres Hoffmann ich frag Euch, ob dieses vnser Kayßrl. Peinlich Centgericht auf heutigen Tag, zu diesem Rechtstand genugsamb behegt sey, wie vor Alters herkommen.

Bey-Brtheil. Antwortten alle Schöpffen, Herr Centgraff Ich sprich zu Recht, daß dieses vnser Peinlich Centgericht vff dießmahl genug beheegt sey, wie der Reichsordnung vermög, vnd von Alters herkommen, man halte drob.

11.

Sagt Centgraff: Wo nun Jemandt vorhanden, der an diesem Kayßrl. Peinlichen Centgericht zu schaffen vnd etwas vorzubringen, der mag wie recht vnd dieses Orts gebräuchlich, mit gebühlichem Verstandt anmaßen.

Darauff tritt Rosenbergischer Anwalt herfür, maßet sich an, vnd weist sein gewalt auf, vnd wann der gewalt vorgewisen, vnd vom Gerichtschreiber öffentlich verlesen worden

Fragt Centgraff ganz umb.

12.

Ich frag Euch, ob dieser gewaltsbrieff zu diesem Stand Rechtens genugsam seye.

Antwortten alle Gentschöpffen:

Herr Centgraff Ich sprich zu Recht, daß dieser (des Klägers) gewaltsbrieff zu diesen rechten kräftig genug seye.

Solcher gerichtlichen erkandtnus, thuet sich klagender Anwalt bedenden.

14.

Ehe nun klagender Anwalt anseheth zu klagen, so begehrt er zuvor Einen hinderstandt.

Centgraff fragt bey allen.

Ich frag Euch ob in des klagenden Anwalts Begehren zu willigen?

Würdt von allen Schöpffen mit Ja geantwortt.

Klagender Anwalt begehrt ferner, zu wissen, ob seine vorhabende Anklag ihm, seinen hinderstendten, vnd Ihren Erben an Ihren Ehren werde ohnschedlich sein.

Fragt Centgraff vmb bey allen Schöpffen.

Ich frag Euch, ob klagenden Anwalts vorhabende Klage Ihme, seinen hinderstendten vnd deren Erben, an Ihren Ehren auch ohnschedlich seyn werde?

Antwortt. Dieweil durch solche Klage, oder was sonst klagender Anwaltdt mög vorbringen, die liebe Justitia vnd Gerechtigkeit würt befördert, so solle es ihme, seinen hinderstendten vud allen ihren Erben an ihren Ehren ohnschädlich sein.

15.

Hierauff thuet klagender Anwalt sein erste Peinliche Anklage Inns Recht mundlich vorbringen, (Nota) oder schriftlich, mit Bitt, solche vorlesen zu lassen.

Centgraff antwortt (so es in schrifften beschiehet) solls verlesen werden.

16.

Tritt des Armen Anwaltdt herbey, bitt Ihm zu vergönnen, dem vor Gericht stehenden Beklagten N. N. seine Verantwortung zu thun.

Sagt Centgraff: Es sey ihm vergönnt.

17.

Bitt beklagter Anwaldt zu erkennen, daß seine Verantwortung auch Ihm, seinen hinderstendten (so er gleichfalls begehrt) und Ihren Erben, an Ihren Ehren ohnschedlich seye.

Sagt Centgraff, ohn Umfrag, daß es Ihnen und den Ihrigen an Ihren Ehren keineswegs schedlich, oder nachtheilig sein solle, und würt der Hinderstandt zugelassen.

18.

Beklagter Anwaldt thuet sich bedanken, bit ferner, den Armen, vor Gericht stehenden, gebundenen von stricken und Banden, so lang auffzulösen, und freystehen zu lassen biß das Urtheil und Recht über Ihn ergehe.

Hierauff fragt Centgraff vrtheils umb, mit folgenden Worten: Endres Hofmann, ich frag Euch, ob in beklagten Anwalts begehren seye zu willigen oder nicht.

Antwort. Herr Centgraf, Ihr fragt mich, So sprich ich zu Recht, daß derjenige, so denjenigen, so den Armen gebunden, ihn wider auflösen, und freystehen laße, biß ein Urtheil über ihn ergehe, doch soll er verwehrt werden, daß er nit entrinne.

Darauf würt der Arm vfgelöst und 3 schritt von den schranken zurück gestellt.

19.

Thut sich beklagter Anwaldt des bescheidts bedenken, bit etwa umb ein kleinen vndergang, sich mit seinen hinderstandt zu berathen, wie er angebrachte schwere Klag verantworten soll.

Centgraff sagt, Es sey vergönnt, doch daß mans kurz mache.

20.

Wann Er Anwalt nun wider kombt, und vorstehet, fragt er den Centgrafen, ob er ihm erlauben wolle, dem Beklagten seine Verantwortung zu thun. Spricht Centgraf, weil es dem Rechten und billigkeit gemess soll es ihm zugelassen sein.

Darauf stehet des Beklagten Anwalt vor, vermeldet seine entschuldigung so guet ler kann, verspricht Besserung und bittet um gnadt.

21.

Hierauf begehrt klagender Rosenbergischer Anwaldt, ein kleinen vndergang, So Centgraaff ohne Umfrag bewilliget, doch daß ers kurz mache. Etwa acceptiret Er des Beklagten eigene

Befandtnus, oder verwürfft seine zum Rechten vngültige entschuldigung, bitt noch vnd zum andermahl beklagten vmb seiner begangenen Mordthat willen, an Leib und Leben zu straffen. Webergibt darneben beklagtens güetlich oder peinlich Verzicht in schriftten, bitt dieselben an gewöhnlichen ortten verlesen zu lassen.

22.

Des Armen beklagten, sive beklagten Anwalt zum 2 mahl geschene Bitt vmb einen kleinen hindergang, würdt vom Centgraafen erlaubt.

Wann er wieder kombt, spricht er, weilen Beklagter der sachen gestendig, So bitt er die Verzichten nit verlesen zu lassen.

Klagender Anwaltdt widerredet solches, bittet die zu verlesen, auch nochmalen zu erkennen, vnd zu sprechen, wie vorhin mündlich beschehen, vnd gebetten worden, vnd wofern keine neuerung komme, so wölle er es zu Recht gesetzt haben. Etwa bittet Beklagten Anwalt nochmalen, die Verzicht nit zu verlesen, oder setzt zu Recht.

23.

Fragt Centgraff Brtheils vmb. Ich frag Euch, ob die übergebenen Verzichten zu verlesen seien, oder nicht.

Antwort der gesambten Schöpffen.

Herr Centgraf ich sprich zu Recht, daß die Verzicht zu verlesen, damit man desto besser zum Brthel kommen möge.

NB. werden auß Herrn Lieutenant Dreher's Behausung verlesen.

Nach Verlesung fragt Centgraaf vorstehenden Beklagten mit Rahmen, bist du dessen, so jeso verlesen, gestendig?

24.

Vff solches fragt Centgraf haubtvrtheils ohngefehr folgendten Inhalts:

Ihr habt heutiges tags die Peinliche Anflag Antwort, Redt vnd widerredt, verzichten und Alles gerichtlich Anbringen vor diesem Peinlichen Centgericht ergangen, genugsam verstanden, So frag ich Euch nun, was hierinnen für ein Endvrtheil zu sprechen sein möchte, habt ihr euch bedacht, möcht Ihr ein Brthel sprechen, wo nicht soll Euch ferner bedenden zugelassen werden.

Antwort des Ersten vnd aller Schöpffen.

Sie wollen sich des Brthels miteinander bedenden, bitten ihnen zu erlauben, aufzustehen. Würt ihnen vergönnt,

vnd gehen außs Rathhaus. Nach Verfließung vffs lengst Einer halben stundt, gehen sie sembtlich in voriger Ordnung vom Rathhaus wider herab, in die Gentschrancken, werden vom Centgrauen sich niderzusetzen ermahnth.

25.

Wann sie nun vom Rathhaus wider kommen vnd sich gesetzt, Fragt Centgraaff den Ersten Schöpffen, was sich ein Jeder bedacht, ob man des Brthels besonnen.

Darauf gibt vor dießmahl der erste Schöpff allein Antwort und sagt:

Herr Centgraaf, weilen Ihr mich fragt, so sprich Ich, daß ein Brthel in schriftten verfaßt seye, wöllet dem Gerichtschreiber befehlen, solche zu verlesen.

Welches vff geheiß verlesen würt, vnd geschicht zuvor durch Centgrafen ein Bernehmung an den Bmbstand, still zu sein, vnd zuzuhören.

26.

Fragt Centgraaf nach Verlesung des Brthels alle Centschöpffen, ob daß Brthel also erkannt, wie es jetzt verlesen worden.

Darauf alle Schöpffen in der Ordnung nacheinander antwortten.

Es seye also geurtheilt wie verlesen worden.

Darauf zerbricht Centgraaf den stab, würfft ihn hinterwärts vnd spricht: Helff Gott der Armen Seelen. Vnd würdt der Arme dem Nachrichter anbefohlen mit folgenden Wortten:

NB. Du hast vernohmen, was für ein Brtheil ergangen, will also dir befohlen haben, N. widerumb zu binden, an die gewöhnliche gerichtsstatt zu führen, vnd an ihme zu erequiren, vnd zu vollbringen, was Brthel vnd Recht geben hat.

So der Arme vff die Gerichtsstett gebracht, würdt vom Centgraafen öffentlich außgeruffen, vnd verkündet, auch von obrigkeitswegen bey leib und gueth gebotten, dem Nachrichter keinerlei Verhinderung zu thun, auch ob Im etwa mißlinge, nit handt anzu legen.

Nach Vollziehung der Brthel oder Execution, So der Nachrichter fragt, ob er recht gericht habe, So mag der Centgraaff Im antwortten, So du gericht hast, was Brtheil und Recht ergeben, so laß Ichs dabey bleiben.